

Bezirksregierung Münster
500-9967487/0012.U
15.12.2021

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Fernwärmeleitungsanlage vom Kraftwerk Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad durch die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich.

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) beabsichtigt die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich. Das Neubaugebiet liegt in unmittelbarer Nähe nördlich zur Trasse der hier oberirdisch im Böschungsbereich eines ehemaligen Zechenbahndammes verlaufenden Fernwärmeleitung (2 x DN 800). Für die Anbindung ist als bauliche Veränderung der Fernwärmeleitungsanlage der Anschluss von je einer Abzweigung in der Nennweite DN 150 über Anbohrkugelhähne am Vor- bzw. Rücklauf mit einer projizierten Trassenlänge von ca. 12 m im rechten Winkel zur Fernwärmeleitung geplant. Diese Anbindungsleitung schließt nach ober- und unterirdischem Verlauf an eine zentrale Übergabestation (Heizzentrale) an. Durch einen Wärmetauscher in dieser Übergabestation erfolgt eine hydraulische Trennung der Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen und des Verteilnetzes des Neubaugebietes.

Der planfestgestellte Zweck der in Rede stehenden Fernwärmeleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser vom Kraftwerk Datteln 4 in den Fernwärmeverbund Recklinghausen-Grullbad bleibt durch die geplante Änderung in seinem Kern unberührt.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Aufgrund der Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für die planfestgestellte Fernwärmeleitungsanlage (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a.F.) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Pflicht wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2015 für Errichtung und Betrieb der Anlage im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan.

Es handelt sich um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung der Änderung des Vorhabens als allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Ergibt die Prüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen nur punktuell in einem nicht besonders sensiblen Bereich nur geringfügige technische bzw. bauliche Änderungen/Ergänzungen von Anlagenteilen der Fernwärmeleitungsanlage erforderlich sind. In der Folge sind signifikanten Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem mit UVP schon planfestgestellten Vorhaben sicher nicht zu erwarten.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Döking